

Gemeinde Rottenacker

A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates	Verhandelt am 24.04.2014 Normalzahl: 10; anwesend: 8; abwesend: 2 Mitglied Vorsitzender: Bürgermeister Hauler entschuldigt: Heinrich Dommer, Friedrich Striebel
--	---

Außerdem anwesend: FW-Kommandant Gerd Grözinger..... bei § 122

§ 122

Vorstellung des neuen Mannschaftstransporters für die Feuerwehr

Wie der Vorsitzende erläutert, hatte sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen für den mittlerweile 35 Jahre alten Mannschaftstransportwagen (MTW) eine Ersatzbeschaffung zu tätigen.

Der neue, bei der Firma Binz in Lorch-Waldhausen gekaufte MTW, Ford Transit, mit 2,2 l-Motor und Turbolader hat 140 PS und kostete 46.169,77 Euro. Dazu erhielt die Gemeinde einen Zuschuss vom Land in Höhe von 12.000 Euro. Der alte MTW konnte für rund 4.000 Euro weiterveräußert werden, so dass letztlich rund 30.000 Euro zu finanzieren waren.

Kommandant Gerd Grözinger erläutert dem Gemeinderat den neuen MTW und dessen Ausstattung eingehend. Im Frontbereich haben neben dem Fahrer 2 weitere Leute Platz und es gibt 6 weitere Sitze dahinter. Damit kann eine komplette Mannschaft ausrücken. Weil die Feuerwehren Rottenacker und Munderkingen bei Überlandeinsätzen die Führungsgruppe stellen, ist auch ein kleiner Tisch vorhanden, was bei solchen Einsätzen für Schreiarbeiten vorteilhaft ist. Außerdem verfügt das Fahrzeug über ein Durchsagemikrofon, eine LED-Signalleuchte und eine Stromversorgung, über die sich z.B. auch ein Laptop anschließen lässt.

Zur Beladung gehören u.a. ein Drucklüfter, ein Sanitätsrucksack und ein Stauraum für Ölbinder und weitere Kleingeräte. Ein gegenüber dem alten MTW wesentlicher Vorteil ist, dass diesen neuen MTW alle Feuerwehrangehörigen fahren dürfen, die den Pkw-Führerschein haben.

Ergänzend erwähnt Bürgermeister Hauler, dass die Kosten für die Beschriftung die Feuerwehr aus eigener Tasche bezahlt habe.

Der Gemeinderat zeigt sich von dem bereits zweimal im Einsatz gewesenen neuen MTW beeindruckt.

§ 123

Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands „Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen“ – Aufnahme der Aufgabe des Schulträgers für Gemeinschaftsschulen

Bürgermeister Hauler erinnert dazu vorab an die Information im Gemeinderat in der Sitzung vom 27.02.2014 - § 111 -.

Über die Veränderungen in der Schullandschaft, von denen auch wir in der Raumschaft und im Schulzentrum Munderkingen betroffen sind, hat Herr Schulamtsleiter Wolfgang Mäder in einer Informationsveranstaltung für alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Verbandsgemeinden am 02.10.2013 und in der Verbandsversammlung am 17.03.2014 in der Aula der Schillerschule informiert.

Themen wie die rückläufigen Schülerzahlen, jahrgangsübergreifender Unterricht/Zusammenlegung von Klassen, neue Lernformen, Gemeinschaftsschule, Auswirkung der veränderten Grundschulempfehlung und vieles mehr wurden hier angesprochen.

In weiteren Besprechungen im Kreis der Bürgermeister der Verbandsgemeinden und der Schulleiter wurde ein für das Munderkinger Schulzentrum zugeschnittenes und mögliches Schulmodell erarbeitet und geprüft.

Die Grund- und Werkrealschule Munderkingen kann in Abstimmung mit dem Schulamt zur Gemeinschaftsschule umgewandelt werden. Diese Umwandlung kann im Rahmen eines Schulverbunds nach § 16 Schulgesetz mit der Realschule Munderkingen geschehen.

Für das erforderliche Genehmigungsverfahren sind

1. ein Antrag für die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule für das Schuljahr 2015/2016 (Antragsfrist 01.06.2014)
und
2. ein Antrag auf Genehmigung eines Schulverbunds notwendig.

Damit die Anträge überhaupt gestellt werden können müssen die formellen Voraussetzungen vorhanden sein.

Die Ausgangssituation aus Sicht der Schulträger stellt sich wie folgt dar:

Hauptschule/Werkrealschule
Munderkingen:

Schulträger der Hauptschule/Werkrealschule Munderkingen ist die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen auf der Grundlage der Verbandssatzung.

Mit Erlass vom 16.02.2010 ist vom RP Tübingen die Weiterführung des sechsten Schuljahres (Klassenstufe 10) an der Hauptschule widerrufen genehmigt worden.

Grundschule Munderkingen: Schulträger der Grundschule für die Stadt Munderkingen und die Gemeinden Emerkingen, Hausen am Bussen und Unterwachingen ist die Stadt Munderkingen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden.

Realschule Munderkingen: Schulträger ist die Stadt Munderkingen.

Nach § 16 Schulgesetz kann entstehen:

Eine Gemeinschaftsschule, die mit der Realschule organisatorisch im Schulverbund zusammengefasst wird, wobei die Schulträgerschaft für die Schularten bleiben kann wie sie ist.

Eine Grundschule als Primarbereich der Gemeinschaftsschule in der Schulträgerschaft der Stadt Munderkingen mit den Gemeinden Emerkingen, Hausen am Bussen und Unterwachingen.

Eine Gemeinschaftsschule (Klassen 5 – 10) in der Schulträgerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen.

Eine Realschule in der Schulträgerschaft der Stadt Munderkingen.

Im Schulverbund können die Schularten organisatorisch mit einer Schulleitung unter einem Dach Platz finden.

Formelle Voraussetzung bei der Verwaltungsgemeinschaft als Träger der künftigen Gemeinschaftsschule ist, dass diese neue Aufgabe auch in die Verbandssatzung aufgenommen wird und diese Änderung von allen 13 Mitgliedsgemeinden beschlossen wird.

Mit der Bekanntmachung der Änderungsatzung in allen Verbandsgemeinden tritt die geänderte Verbandssatzung dann in Kraft.

Die Verbandsversammlung hat am 17.03.2014 über die Umwandlung der GWRS Munderkingen zur Gemeinschaftsschule im Rahmen eines Schulverbundes mit der Realschule Munderkingen beraten und beschlossen, den Verbandsgemeinden vorzuschlagen, die Aufgabe „Gemeinschaftsschule“ als neue Verbandsaufgabe in die Verbandssatzung aufzunehmen.

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig der dazu erforderlichen 13. Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen zuzustimmen.

13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen

vereinbart:

1. In § 2 Abs. 5 „Aufgaben des Verbandes“ wird folgende Ziffer 5 angefügt:

- „5. Die Aufgaben des Schulträgers für Gemeinschaftsschulen im Sinne des § 8a Schulgesetz.“
2. In § 10 Abs. 1 „Schulverbandsumlage“ wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Den jährlichen Finanzbedarf für die Erfüllung der in § 2 Abs. 5 Nr. 5 genannten Aufgaben legt der Verband gesondert durch Schulverbandsumlagen auf die Mitgliedsgemeinden um.“
 3. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 124

Bauangelegenheiten

a) Neubau einer Fabrikhalle, Flst.Nr. 2654/2, Grundlerstraße 4

Aufgrund beengter Platzverhältnisse auf dem bestehenden Firmengelände beantragt der Bauherr nach vorherigem Erwerb von Gelände der ehemaligen Firma Pflug weiter südlich den Neubau einer 40 x 40 m großen Produktionshalle. In dieser Produktionshalle soll unter anderem eine neue Blechbrennschneideanlage untergebracht und betrieben werden. Wegen der Kranhöhe von 9 m ist eine Dachhöhe von 12 m erforderlich (zulässig nach dem Bebauungsplan Industriegebiet „Vorderes Ried“ sind 11 m).

Die Entwicklung dieser Firma sei sehr positiv und rechtfertige die volle Unterstützung der Gemeinde, so der Tenor im Gemeinderat.

Nach einer weiteren kurzen Beratung ist der Gemeinderat mit diesem Vorhaben voll umfänglich einverstanden und gibt auch zu der notwendig werdenden Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen der geringen Überschreitung der Dachhöhe seine Zustimmung (einstimmig).

2) Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Flst.Nr. 1038/2, Kapellenäcker

Das eingereichte Baugesuch entspricht den Bestimmungen des Bebauungsplanes „Kapellenäcker/Silberberg I“. Der Gemeinderat

beschließt

daraufhin einstimmig diesem Vorhaben zuzustimmen.

Kenntnis nimmt der Gemeinderat außerdem von dem bei der Gemeinde im Kenntnisgabeverfahren eingereichten Baugesuch zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Flst.Nr. 1038/9, Kapellenäcker.

3) Abbruch des ehemaligen Wohnhauses „Bühlstraße 21“ und Neubau einer Doppelgarage, Flst.Nr. 81

Wegen Befangenheit gem. § 18 GemO nimmt Gemeinderat Haaga an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Bereits in der letzten Sitzung am 20.03.20 14 - § 116 - hat sich der Gemeinderat mit diesem Bauvorhaben befasst.

Die Bedenken wegen der relativ hohen (3 m) und vorgezogenen Stützmauer im Straßenbereich „Bühlstraße – Einmündung Holländergäßle“ hat das Landratsamt entkräftet. Bei Gemeindestraßen im Innenbereich sei eine wie im Baugesuch beantragte Stützmauer grundsätzlich genehmigungsfähig.

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat bei Gegenstimmen von Gemeinderat Härter und Rabel diesem Bauvorhaben zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

4) Aufstellung eines Gerätehauses auf dem Grundstück „Lindenstraße 30“, Flst.Nr. 329/9

Dieses Vorhaben soll wegen der insgesamt sehr beengten Verhältnisse außerhalb der Baulinie verwirklicht werden.

Der Gemeinderat

beschließt

nach kurzer Beratung diesem Vorhaben zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen. In ähnlich gelagerten Fällen hatte der Gemeinderat in der Vergangenheit ebenfalls sein Einvernehmen erteilt.

§ 125

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

1. Zur Kenntnis gibt Bürgermeister Hauler die **Abrechnung der Sanierungsarbeiten nach dem Wasserschaden vom 16.02.2013 beim Gebäude Kirchstraße 32**. Neben den Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten wurde das Gebäude außerdem wie beschlossen am Heizraum der Schule angeschlossen, so dass jetzt eine zentrale Gasheizung zur Verfügung steht.

Von den Gesamtkosten von 155.460,63 Euro – davon rund 31.000 Euro für die Gasheizung – hat die WGV Gebäudeversicherung der Gemeinde insgesamt rund 80.000 Euro erstattet. Der Eigenanteil der Gemeinde lag bei rund 75.000 Euro.

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.

2. Ebenso Kenntnis nimmt der Gemeinderat von der **Bauabrechnung des Landratsamts bezüglich des Radwegs zwischen Rottenacker und Volkersheim im Zuge der K 7352**. Auf Markung Rottenacker war der Radweg bereits vorhanden, so dass sich der Alb-Donau-Kreis und die Stadt Ehingen die Kosten für diesen Lückenschluss von insgesamt rund 180.000 Euro (geplant waren ursprünglich 100.000 Euro) je zur Hälfte geteilt haben.
-